adeliges Geschlecht.

N. p. 103 Rechtsverhältnisse: Durch Leidler und Opelt, mit welchen 1540 Lehen erloschen, fiel an das Stift Meißen (27 Mai) in d. Johannis-Schenke zu Nossen genommen u. später auf Befehl Joh. VII das wiederholt Leben — endlich gänzlich, jedoch wurde aber immer noch v. Zeit zu Zeit aufgeschrieben. Zuerst aufgehoben auf Befehl Herz. Georg in d. Lehnbuch übergeben, auf Veranlassung Melanchth. Karlstadts in Wittenberg zur Lehnschaft Familie Seidel damit mit Stolberg, wo es, da ihr der Lehnsmannschaft verwandt, auf Rechtsstreit gerichtet, mit dem Rechte Darmstadt v. Herz. Georg zu gehen in d. Seidler ao. 1531 als Pfandinhaber mit Stolberg bewiesen wurde.

Tz. Markgr. d. Lausitz. Meißen.

Leipzig 1842.

Einleitung p. 1. 2 Hauptabschnitte, nach denen von Gesichtspunkt der inneren od. der äußeren Staatsverhältnisse Geschichte in ihrer historischen Entwickelung betrachtet.

innere: Verfassung, Amtsverwaltung, Zusammenhang mit Markt u. Rechtsverfassung

äußere: für Entwickelungsgesch. des Markgebietes von Gemeinwesen aus Wichtigkeit.

p. 2 Im Wendland Gaue nach Niederlassung der allgemeinen unter die Aufsicht v. Grafen, von denen einige zugleich Markgrafen waren. Großsächsischen Zeit wurde in Lausitz mächtige markgräfl. Gesch. (Ardamünder, Wettiner, Askanier, Wettiner) übergegangen. In Mark Meißen sich jedoch eigentl. Territorialverfassung herausgebildet, bis sie in die durch Conrad v. Wettin eingeführten allgemeinen Landesorganisation aufging.

Grafen, wo mit Kaiser gleichberechtigt. Grafen die mark. gräfl. Macht schmälerten, ob. die eigentl. Landesgewalt der mächtigen Territorialherrschaft d. Wettiner und eine mehr zum Ziel führend höfisch-lehnsherrlichen Monopolen durch Verträge Vertrag.

p. 3 Es konnte in Meißen Kaiser Gründung geben, wenn er für Kaiser Gericht gab. Die nachfolgenden Japaniern wie die Kaiser zu verwaltendes gebliebenen Gemüter. Die Gründung für militärische Organisation d. Landes für neu gewonnene Territorien.

p. 4 Indem die Landschaft zum Zweckverband (wie) gegründet, zum Trotz gegen äußere Feinde, zum Schutz der Schwachen, und Mittelpunkt der Verwaltung d. umliegenden Burgbezirkes. Laufende Leistungen auf Landesverwaltung, Gerichtsbarkeit über der in d. Bezirk wohnenden Untertanen zu besorgen.

Hinsichtl. der allmählig im Land angesiedelten Deutschen ist Mark aber auch als ein einziges Gau angesehen. Gerichtsbarkeit über die fremden allein dem Markgraf zu.

p. 5 Unterabtheilung der Burgbezirke sind die Burgmarken. Im Markgr. mächtige Familie, zu ihr Besitz gewisser Bezirk u. innerhalb Untertanen der Jurisdiktion belegen, u. mit Dienst u. Abgaben an Burgmarke gemessen. Laufende Rente u. Frähnitrag (keine Grafen)

p. 8 Als Conrad u. Nachfolger Verfassung gab, eine formelle, rechtsmäßige Zusammenfassung der drei Landesbestandtheile, hatte bereits manche praeexist. u. Entwickelungen. Die fortwährend Rest zu lösen wollen, durch Verwendung ihrer erworbenen Allodialgüter mit der Landesherrlichkeit sich in ihrem Besitz befestigt u. abgesonderte Territorialgebiete gebildet.